



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Der Staatssekretär

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, 30. September 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD
Reisen von anerkannten Flüchtlingen in deren Heimatländer
Drs.-Nr.: 8/4059

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 • 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006
Telefax: +49 385 588-12970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Reisen von anerkannten Flüchtlingen in deren Heimatländer

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Recherchen von RTL fliegen viele anerkannte Flüchtlinge in ihre Heimatländer zurück, obwohl ihr hiesiger Schutzstatus darauf beruht, „von dort wegen Gefahr für Leib und Leben geflüchtet zu sein“ (Quelle: <https://www.n-tv.de/politik/Nach-Deutschland-gefluechtete-Afghanen-nutzen-Pass-Trick-fuer-heimlichen-Heimaturlaub-article25156716.html>).

1. Welche Informationen hat die Landesregierung allgemein und spezifisch zu Reisen von anerkannten, in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Flüchtlingen in ihre Heimatländer?
 - a) Seit wann befasst sich die Landesregierung mit dieser Problematik?
 - b) Welche Daten oder Informationen wurden diesbezüglich seit dem Jahr 2021 mit dem Bund ausgetauscht (bitte chronologisch auflisten)?
 - c) Welche Daten oder Informationen wurden diesbezüglich seit dem Jahr 2021 mit den kommunalen Ausländerbehörden des Landes ausgetauscht (bitte chronologisch auflisten)?

Zu 1 und a)

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich keinesfalls um ein neues Thema handelt, da es in den vergangenen Jahren wiederholt medial aufgegriffen worden ist.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch regelmäßige Besprechungen im Informationsaustausch mit anderen Bundesländern, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Reisen von Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer sind hierbei in den vergangenen Jahren – neben vielen anderen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechtes – auch erörtert worden. Da diese Besprechungen nicht oder nur teilweise hinsichtlich konkreter Ergebnisse protokolliert werden, ist eine konkrete Aussage zur Frage, seit wann sich die Landesregierung mit dieser Thematik beschäftigt, nicht möglich.

Zu b)

Ergänzend zu der Antwort zu den Fragen zu 1 und a) kann mitgeteilt werden, dass

- am 1. August 2023 ein Schreiben des BAMF beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung eingegangen ist, welches die Zusammenarbeit des Bundesamtes mit den Ausländerbehörden im Bereich der Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen zum Gegenstand hatte, und
- am 21. August 2024 ein Vertreter des BMI in einer Besprechung mit dem BAMF und den Bundesländern auf Fachebene aufgrund aktueller Veröffentlichungen in den Medien zur Thematik berichtete. Hierbei ging es speziell um afghanische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik durch das BAMF als Flüchtling anerkannt wurden.

Zu c)

Es wird auf die folgende Übersicht verwiesen:

| Datum | Absender | Inhalt |
|------------|---|--|
| 02.08.2023 | Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern | - Übermittlung des BAMF-Länderschreiben vom 1. August 2023 zu Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie - Hinweis, dass die Verfahrensänderung auf die Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21. Dezember 2022, die unter anderem die Regelungen zum Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung in §§ 72ff des Asylgesetzes betreffen, zurückzuführen ist |
| 04.09.2024 | Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern | Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/4059 wurden von den kommunalen Ausländerbehörden Zuarbeiten zu den Fragen 3-7 erbeten. |
| 09.09.2024 | Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Erkenntnisse aus dem Landkreis, statistische Angaben, Verweise auf bundesrechtliche Grundlagen und Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge |

| Datum | Absender | Inhalt |
|------------|---|---|
| 11.09.2024 | Landkreise Vorpommern-Rügen, Nordwestmecklenburg und Rostock sowie Hanse- und Universitätsstadt Rostock | Erkenntnisse aus der jeweiligen kommunalen Ausländerbehörde, statistische Angaben, Verweise auf bundesrechtliche Grundlagen und Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge |
| 16.09.2024 | Landkreis Vorpommern-Greifswald | Erkenntnisse aus dem Landkreis, statistische Angaben, Verweis auf Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge |

2. Welche Informationen hat die Landesregierung über Reisebüros in Mecklenburg-Vorpommern, die entsprechende Reisen für anerkannte Flüchtlinge organisieren?

Die Landesregierung hat derzeit keine Informationen über Reisebüros in Mecklenburg-Vorpommern, die Reisen für anerkannte Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer organisieren.

3. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen von anerkannten Flüchtlingen wurden aufgrund von Reisen ins Heimatland nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2021 entzogen (bitte Anzahl je Herkunftsland pro Jahr tabellarisch auflisten)?

Zu dieser Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte von Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Es erfolgten folgende Antworten:

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------------|--|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Es wird keine Statistik zu den Gründen für einen Widerruf, ein Erlöschen oder eine nachträgliche Befristung eines Aufenthaltstitels geführt. |
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock | Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Aufenthaltstitel aufgrund von Heimatreisen seit 2021 vom Migrationsamt Rostock entzogen worden sind. |
| Landkreis Rostock | Soweit in einem vorgelegten Pass eines Flüchtlings eine Reise in das Heimatland ersichtlich wird, meldet die Ausländerbehörde (ABH) dies dem BAMF. Das BAMF entscheidet sodann über den Widerruf des zuerkannten Flüchtlingsstatus. Erst danach kann die ABH den Aufenthaltstitel gemäß § 52 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) widerrufen. Fälle eines Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF infolge der Heimreise sind nicht bekannt. Folglich wurde kein Aufenthaltstitel entzogen. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | Im abgefragten Zeitraum wurden keine Aufenthaltstitel von anerkannten Flüchtlinge aufgrund von Reisen ins Heimatland entzogen. |

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------|---|
| Landkreis Vorpommern-Rügen | In den Jahren 2021 bis heute wurden im Landkreis Vorpommern-Rügen keine Aufenthaltserlaubnisse von anerkannten Flüchtlinge aufgrund von Reisen ins Heimatland entzogen. |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | Im abgefragten Zeitraum wurden keine Aufenthaltstitel auf Grundlage eines rechtskräftigen Widerrufs der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgenommen. |

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Stellungnahme abgegeben.

4. Wie viele Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit leben gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern?
- Wie viele dieser Personen haben einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Blauen Pass)?
 - In wie vielen Fällen erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Reiseausweises für Flüchtlinge auch auf Afghanistan?
 - Was ist der Landesregierung explizit über Reisen afghanischer Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus in Mecklenburg-Vorpommern nach Afghanistan bekannt?

Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren gemäß dem Ausländerzentralregister (AZR) 6.282 afghanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern erfasst.

Zu a)

Zu dieser Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte von Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Es erfolgten folgende Antworten:

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------------|---|
| Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte | Gemäß AZR-Statistik mit Stand vom 31. Juli 2024 lebten im LK MSE 811 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Zu diesem Stichtag waren 229 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Zuständigkeitsbereich des Landkreises gemeldet, die einen gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen. |
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock | Zum Stichtag 31. Juli 2024 lebten 1.020 afghanische Staatsangehörige in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 163 der in Rostock lebenden afghanischen Staatsangehörigen sind im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |
| Landkreis Rostock | Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren 191 afghanische Staatsangehörige mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und entsprechendem Aufenthaltstitel und Reiseausweis für Flüchtlinge im Landkreis Rostock aufhältig. |

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------|---|
| Landkreis Nordwestmecklenburg | Im Landkreis leben 588 afghanische Staatsangehörige. 118 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit haben einen Reiseausweis für Flüchtlinge. |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | Im Landkreis Vorpommern-Rügen leben 789 afghanische Staatsangehörige. Davon sind 185 Personen im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | Mit Stand 31. Juli 2024 lebten 573 afghanische Staatsangehörige im Landkreis V-G. Davon sind 110 Personen im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu b)

In keinem Fall erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Reiseausweises für Flüchtlinge auf Afghanistan.

Zu c)

Aus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde mitgeteilt, dass es Fälle von Reisen nach Afghanistan von afghanischen Flüchtlingen mit Aufenthaltsstatus in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Einige Personen besitzen neben dem Reiseausweis, mit dem sie nicht nach Afghanistan reisen können, auch einen gültigen Nationalpass. Mit diesem sind natürlich Reisen in das Heimatland möglich. Oft erhält die Ausländerbehörde über den zusätzlichen Besitz eines Passes jedoch keine Kenntnis. Sofern die ABH jedoch Kenntnis darüber erlangt, erfolgt eine Mitteilung an das BAMF und der Pass wird in Rostock zur Prüfung eingezogen. Im Pass wird zudem der Vermerk eingetragen „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“ und im Reiseausweis der Vermerk „Der Inhaber ist auch im Besitz eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“.

5. Wie viele Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit leben gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie viele dieser Personen haben einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Blauen Pass)?
 - b) In wie vielen Fällen erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Reiseausweises für Flüchtlinge auch auf Syrien?
 - c) Was ist der Landesregierung explizit über Reisen syrischer Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus in Mecklenburg-Vorpommern nach Syrien bekannt?

Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren gemäß dem Ausländerzentralregister 13.396 syrische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern erfasst.

Zu a)

Zu dieser Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte von Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Es erfolgten folgende Antworten:

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------------|---|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Gemäß AZR-Statistik mit Stand vom 31. Juli 2024 lebten im LK MSE 2.074 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit. Zu diesem Stichtag waren 686 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit im Zuständigkeitsbereich des Landkreises gemeldet, die einen gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen. |
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock | Zum Stichtag 31.07.2024 lebten 2.348 syrische Staatsangehörige in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 788 der in Rostock lebenden syrischen Staatsangehörigen sind im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |
| Landkreis Rostock | Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren 229 syrische Staatsangehörige mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und entsprechendem Aufenthaltstitel und Reiseausweis für Flüchtlinge im Landkreis Rostock aufhältig. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | Im Landkreis leben 1.018 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit. 258 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit haben einen Reiseausweis für Flüchtlinge. |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | Im Landkreis Vorpommern-Rügen leben 1811 syrische Staatsangehörige. Davon sind 543 Personen im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | Mit Stand 31. Juli 2024 lebten 1.574 syrische Staatsangehörige im Landkreis V-G. Davon sind 270 Personen im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. |

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu b)

In keinem Fall erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Reiseausweises für Flüchtlinge auf Syrien.

Zu c)

Aus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde mitgeteilt, dass es Fälle von Reisen nach Syrien von syrischen Flüchtlingen mit Aufenthaltsstatus in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Einige Personen besitzen neben dem Reiseausweis, mit dem sie nicht nach Syrien reisen können, auch einen gültigen Nationalpass. Mit diesem sind natürlich Reisen in das Heimatland möglich. Oft erhält die Ausländerbehörde über den zusätzlichen Besitz eines Passes jedoch keine Kenntnis. Sofern die ABH jedoch Kenntnis darüber erlangt, erfolgt eine Mitteilung an das BAMF und der Pass wird in Rostock zur Prüfung eingezogen.

Im Pass wird zudem der Vermerk eingetragen „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“ und im Reiseausweis der Vermerk „Der Inhaber ist auch im Besitz eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat Kenntnis von einem Fall. Dieser Person wurde durch die Asylantragstellung der subsidiäre Schutz zuerkannt.

Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald sind Ausreisen von anerkannten Flüchtlingen aus Syrien in ihr Herkunftsland im begrenzten Umfang bekannt. Darüber wurden jedoch keine konkreten Maßnahmen im Fachverfahren erfasst, die nunmehr mit verlässlichen Zahlen statistisch ausgewertet werden können. In solchen Fällen erfolgte stets eine Meldung an das BAMF mit der Bitte um Prüfung von Widerrufsgründen.

6. Sieht die Landesregierung gesetzlichen Handlungsbedarf in der o. g. Problematik?
 - a) Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein gesetzlicher Handlungsbedarf durch Veranlassung der Landesregierung besteht nicht. Es obliegt der Zuständigkeit der Bundesregierung, zu prüfen, ob es erforderlich ist, Anpassungen in § 73 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Buchstabe c des Asylgesetzes (AsylG) oder anderen bundesrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

7. Wie wird grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern geprüft, ob nach § 73 Absatz 1 des Asylgesetzes bei einer freiwilligen Rückkehr in das Land, das aus Furcht vor Verfolgung verlassen wurde, ein Widerrufs- oder Rücknahmegrund vorliegt?
Wie viele dieser Überprüfungen fanden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern statt?

Für Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG ist das BAMF zuständig. Zum diesbezüglichen Verfahren wird auf § 8 Absatz 1c Satz 1 AsylG verwiesen. Hiernach teilen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist.

Im Hinblick auf die zweite Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte von Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Es erfolgten folgende Antworten:

| Landkreis / kreisfreie Stadt | Inhalt der Antwort |
|---------------------------------------|--|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Sollten Gründe im Sinne der §§ 72, 73 AsylG bekannt werden, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2024 wurden 126 derartige Verfahren eingeleitet. |
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock | Das Migrationsamt meldet Reisen ins Heimatland bei anerkannten Flüchtlingen dem BAMF und diese überprüfen dann, ob ein Widerruf- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird. Eine Zahl kann hierzu nicht genannt werden. |
| Landkreis Rostock | Bei Bekanntwerden einer Rückreise in das Heimatland wird dies an das BAMF gemeldet. Eine Zahl über die geführten Widerrufsverfahren gemäß § 73 Absatz 1 AsylG durch das BAMF kann nur durch dieses Bundesamt benannt werden. Hierüber führt der Landkreis Rostock keine explizite Statistik. |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | Hierzu liegt die Zuständigkeit nicht bei der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Frage müsste vom BAMF beantwortet werden. |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | Die Prüfung des Widerrufs beziehungsweise der Rücknahme nach freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland erfolgt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sofern die Ausländerbehörde Hinweise erhält, erfolgt eine umgehende Weiterleitung der Information an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bitte um Prüfung eines Widerrufs beziehungsweise einer Rücknahme. Die Anzahl der Überprüfungen durch das Bundesamt seit 2021 entzieht sich der Kenntnis der Ausländerbehörde. Der Landkreis führt keine Statistik über die Anzahl der Weiterleitungen von Hinweisen an das Bundesamt. |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | Soweit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Ausreise von Flüchtlingen in das Herkunftsland bekannt geworden ist, erfolgte eine Mitteilung an das BAMF mit der Bitte um Prüfung von Widerrufsgründen. Eine konkrete Benennung der Fallzahlen kann mangels fehlender statistischer Auswertungsmöglichkeit nicht erfolgen. |

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Stellungnahme abgegeben.